

Veit, Klaus-Rüdiger

Working Paper — Digitized Version

Zur Erstellung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer

Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 601

Provided in Cooperation with:

Christian-Albrechts-University of Kiel, Institute of Business Administration

Suggested Citation: Veit, Klaus-Rüdiger (2005) : Zur Erstellung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 601, Universität Kiel, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/147659>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Manuskripte
aus den
Instituten für Betriebswirtschaftslehre
der Universität Kiel

Nr. 601 / 2005

**Zur Erstellung des Jahresabschlusses
durch den Wirtschaftsprüfer**

Prof. Dr. Klaus-Rüdiger Veit

Lehrstuhl für Rechnungswesen
Institut für Betriebswirtschaftslehre
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Olshausenstraße 40, 24098 Kiel

Zur Erstellung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer

1. Problemstellung
2. Prinzipielles zur Abschlusserstellung durch den Wirtschaftsprüfer
3. Grundsätze des Hauptfachausschusses des IDW
4. Berufsrechtliche Schranken hinsichtlich des Selbstprüfungsverbots
5. Handelsrechtliche Schranken hinsichtlich des Selbstprüfungsverbots
6. Auswirkungen des Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung
7. Empfehlungen der EG-Kommission und Kommissionsvorschlag
8. Regelungen des US-Sarbanes-Oxley Act
9. Fazit

1. Problemstellung

Jahresabschlüsse können - ohne dass Zweifel bestünden - durch einen Wirtschaftsprüfer erstellt werden. Dazu hat der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) detaillierte Grundsätze erarbeitet.

Es fragt sich allerdings, inwieweit das Anfertigen eines Abschlusses oder die Mitwirkung daran einen Wirtschaftsprüfer davon ausschließt, bei dem betreffenden Unternehmen als Abschlussprüfer tätig zu werden. Zur Erörterung der Frage werden nacheinander herangezogen: Grundsätze des HFA; berufsrechtliche und handelsrechtliche Vorschriften; Regelungen des Corporate Governance Kodex; einschlägige Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft sowie der entsprechende Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates; Vorschriften des US-Sarbanes-Oxley Act.

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt im Fazit - unter dem Aspekt, dass nur ein unabhängiger Abschlussprüfer seiner Funktion gerecht werden kann.

2. Prinzipielles zur Abschlusserstellung durch den Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 2 (3) Wirtschaftsprüferordnung (WPO) gehört es zu den beruflichen Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern, als Sachverständige auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsprüfung aufzutreten (Nr. 1) und in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten (Nr. 2). Das Aufgabengebiet schließt die Erstellung von Abschlüssen ein. Insoweit sind Wirtschaftsprüfer befugt, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie dazugehörige Anhänge und Berichte anzufertigen. Besondere Relevanz haben diesbezüglich die regulären Jahresabschlüsse, die nach § 242 (1) und (2) sowie gegebenenfalls § 264 (1) HGB vom Kaufmann beziehungsweise von den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft aufzustellen sind. Mit der Erstellung solcher Abschlüsse werden häufig Wirtschaftsprüfer beauftragt.¹

¹ Vgl. HFA 4/1996: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer, A. Vorbemerkung.

3. Grundsätze des Hauptfachausschusses des IDW

Zur Anfertigung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer hat der HFA Grundsätze entwickelt (HFA 4/1996). Danach ist ein Auftrag zur Jahresabschlusserstellung seinem Umfang nach frei vereinbar. Folgende drei Fälle werden unterschieden:

- (1) Bei einer Erstellung ohne Prüfungshandlungen hat der Prüfer Mängel der Unterlagen und Informationen sowie daraus resultierende Auswirkungen auf den Abschluss nicht zu vertreten, er übernimmt lediglich die Verantwortung für die normentsprechende, ordnungsgemäße Ableitung des Abschlusses aus den Unterlagen.
- (2) Eine Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen schließt die Verantwortung des Prüfers für die Verlässlichkeit der Materialien dafür ein, dass an der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen nicht zu zweifeln ist.
- (3) Für eine Erstellung mit umfassenden Prüfungshandlungen ist kennzeichnend: Der Prüfer muss sich vor der Erstellung des Abschlusses durch geeignete Maßnahmen von der Ordnungsmäßigkeit der als Basis dienenden Buchhaltung überzeugen; er hat die Verantwortung dafür zu tragen, dass der Jahresabschluss - wie es den Pflichten bei einer handelsrechtlichen Jahresabschlussprüfung entspricht - alle relevanten gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen berücksichtigt.

Bei der Auftragsannahme ist der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Wirtschaftsprüfers klar abzugrenzen. Zur Auftragsdurchführung sind im Hinblick auf eine Sicherung der Verlässlichkeit der Abschlussunterlagen vom HFA Prinzipien entwickelt worden - bezogen auf die drei Grundfälle. In jedem Fall hat der Prüfer zu dokumentieren, wie die Erstellung des Jahresabschlusses vorgenommen wurde. Zu den Prinzipien gehört des Weiteren, dass der Prüfer eine Vollständigkeitserklärung einholt. Empfohlen wird, über die Erstellung des Jahresabschlusses einen Bericht zu erstatten, der Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten erkennen lässt. Ein solcher Erstellungsbericht darf allerdings in seiner Form nicht den Eindruck erwecken, es habe eine Abschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB stattgefunden. Schließlich soll der Prüfer - abgestuft nach den Auftragsfällen - den erstellten Jahresabschluss mit einer Bescheinigung versehen über Art und Umfang seiner Tätigkeit, sofern nicht bereits ein Erstellungsbericht vorliegt.

Hinsichtlich der Prüfung, auch einer freiwilligen, hat der HFA klargestellt, dass ein Wirtschaftsprüfer, der einen Jahresabschluss erstellt, nicht den Anschein einer unabhängigen Prüfung hervorrufen darf. Der Grundsatz „Unabhängigkeit der Sache nach“ schließt Erstellung und Prüfung des Abschlusses durch eine Person aus. Es gilt ein Selbstprüfungsverbot,² weil eine Überprüfung eigener Tätigkeiten die Unabhängigkeit gefährden würde.

4. Berufsrechtliche Schranken hinsichtlich des Selbstprüfungsverbots

Im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer ist das Prinzip der Unabhängigkeit in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (§ 2 BS WP/vBP) sowie - neben den Grundsätzen der Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit - in der WPO (§ 43 (1)) verankert.

Ein Wirtschaftsprüfer muss darum seine Tätigkeit versagen, sofern man bei der Durchführung eines Auftrags Befangenheit besorgen muss (§ 49 WPO).³ Eine solche Besorgnis liegt nach § 21 Abs. 1 BS WP/vBP vor, wenn so nahe Beziehungen des Prüfers zum Gegenstand der Beurteilung bestehen, dass sie geeignet sein könnten, die Urteilsbildung zu beeinflussen.⁴

² Zum Selbstprüfungsverbot siehe Moxter, Adolf: Zur Abgrenzung von unzulässiger Mitwirkung und gebotener Einwirkung des Abschlußprüfers, Betriebs-Berater (BB) 1996, S. 683 f.; Peemöller, Volker H./Oehler, Ralph: Referentenentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes: Neue Regelung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, BB 2004, S. 541; Sultana, Ahmad/Willeke, Clemens: Die überarbeiteten Unabhängigkeitsregeln für Abschlussprüfer, Steuern und Bilanzen (StuB) 2005, S. 162 f.; Ring, Harald: Gesetzliche Neuregelungen der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 2005, S. 199; Kaiser, Karin: Jahresabschlussprüfung und prüfungsnaher Beratung bei zukunftsorientierter Lageberichterstattung gemäß dem Bilanzrechtsreformgesetz, Der Betrieb (DB) 2005, S. 2314.

³ Die Rechtsnorm ist als Teil der Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung zu verstehen, siehe dazu: Niemann, Walter: Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Umbruch?, Deutsches-Steuerrecht (DStR) 2003, S. 1454; Böcking, Hans-Joachim/Löcke, Jürgen: Abschlußprüfung und Beratung, Die Betriebswirtschaft 1997, S. 461 ff.

⁴ Zur Besorgnis der Befangenheit siehe Lenz, Hansrudi: Beschränkung von Beratungstätigkeiten durch Abschlussprüfer: Mangelhafter Umgehungsschutz im Entwurf des BilReG, BB 2004, S. 710 f.; Veltins, Michael A.: Verschärfte Unabhängigkeitsanforderungen an Abschlussprüfer, DB 2004, S. 448; Peemöller, Volker/Oehler, Ralph: Referentenentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes, a.a.O., S. 540; Pfitzer, Norbert/Orth, Christian/Hettich, Natalie: Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers?, DStR 2004, S. 332.

5. Handelsrechtliche Schranken hinsichtlich des Selbstprüfungsverbots

Auch das nationale Handelsrecht⁵ verbietet - im Hinblick auf die allgemeine Unabhängigkeitsvoraussetzung - eine Jahresabschlussprüfung, wenn Gründe vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 319 Abs. 2 HGB). Dieser generelle Ausschluss wirkt, wenn aus der Perspektive eines vernünftig denkenden sachverständigen Dritten anzunehmen sein wird, der Abschlussprüfer könne seiner Tätigkeit nicht mit der notwendigen Unvoreingenommenheit und Objektivität nachkommen, weil gesellschaftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen existieren. Bei einer Abschlusserstellung werden derartige Verflechtungen gegeben sein,⁶ sodass bereits auf der Basis des generellen Ausschlusses eine Prüfung durch den Ersteller des Abschlusses nicht in Betracht kommen kann.

Speziell ist ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3a HGB), wenn er - oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt - über den Rahmen der Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden Gesellschaft bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des Jahresabschlusses in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks mitgewirkt hat. Bei einer Beteiligung an der Abschlusserstellung

⁵ Zur jüngeren Entwicklung siehe allgemein etwa: Hoffmann, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Norbert: Bilanzreformgesetz - Seine Bedeutung für den Einzel- und Konzernabschluß der GmbH, GmbH-Rundschau 2004, S. 149 f.; Stahlschmidt, Michael: Überblick über das Bilanzrechtsreformgesetz, StuB 2004, S. 995 f.; Pfitzer, Norbert/Oser, Peter/Orth, Christian: Offene Fragen und Systemwidrigkeiten des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG), DB 2004, S. 2593 ff.; Peemöller, Volker H./Oehler, Ralph: Referentenentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes, a.a.O., S. 539 ff.; Peemöller, Volker H./Oehler, Ralph: Regierungsentwurf des BilReG: Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, BB 2004, S. 1158 ff.; Pfitzer, Norbert/Orth, Christian/Hettich, Natalie, a.a.O., S. 328 ff.; Ammann, Helmut/Hacke, Anja: Das Bilanzrechtsreformgesetz - Ein wichtiger Beitrag zur Internationalisierung der Rechnungslegung und Qualitätsverbesserung der Abschlussprüfung, Steuer & Studium 2005, S. 230 ff.; Meyer, Claus: Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) und Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) - Die Änderungen im Überblick, DStR 2005, S. 41 f.; Wendlandt, Klaus/Knorr, Liesel: Das Bilanzrechtsreformgesetz, Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2005, S. 56; Ring, Harald: Gesetzliche Neuregelungen der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, a.a.O., S. 198 ff.; Sultana, Ahmad/Willeke, Clemens: Die überarbeiteten Unabhängigkeitsregeln für Abschlussprüfer, a.a.O., S. 158 ff.; speziell hinsichtlich der Unternehmen von öffentlichem Interesse: Sultana, Ahmad/Willeke, Clemens: Die neuen Unabhängigkeitsregeln bei der Abschlussprüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, StuB 2005, S. 212 ff. Siehe dazu auch Pfitzer, Norbert/Oser, Peter/Orth, Christian: Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts, Stuttgart 2005.

⁶ Das ist der Fall, weil der Abschlussprüfer Sachverhalte zu beurteilen hätte, an deren Gestaltung er mitgewirkt hat.

kann der Wirtschaftsprüfer also wegen dieses konkreten Ausschlussgrundes keine Prüfung vornehmen, es sei denn, die Tätigkeit habe untergeordnete Bedeutung.⁷ Die vollständige Erstellung eines Jahresabschlusses ist dabei stets als wesentliches Mitwirken zu interpretieren. Daraus folgt, dass der konkrete Ausschlussgrund wirksam wird.

Von einem zulässigen - lediglich unbedeutenden - Mitwirken ist nur auszugehen, wenn der Abschlussprüfer, ohne den Abschluss selbst zu erstellen, ausschließlich die Korrektur von Fehlern vornimmt. Ein entsprechendes Gebot angemessener Einwirkung auf den Jahresabschluss kann allerdings den - konkreten - Ausschluss nur beseitigen, sofern das Tätigwerden nicht im Sinne des vorrangigen generellen Ausschlussgrundes eine Besorgnis der Befangenheit zur Folge hat.

6. Auswirkungen des Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung

Zum Ausschluss von der Abschlussprüfung nimmt der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht direkt Stellung.⁸ Gemäß Ziffer 7.2.1 soll jedoch der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss einer Aktiengesellschaft vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und der Gesellschaft bestehen, die Anlass sein können, an seiner Unabhängigkeit zu zweifeln. Das sollte sich auch auf ein Mitwirken bei der Erstellung des Jahresabschlusses beziehen, damit von objektiver Warte aus beurteilt werden kann, ob es sich um ein bedeutendes oder unbedeutendes Tun handelt.

⁷ Siehe dazu Hülsmann, Christoph: Stärkung der Abschlussprüfung durch das Bilanzrechtsreformgesetz, *DStR* 2005, S. 169; Sultana, Ahmad/Willeke, Clemens: *Die überarbeiteten Unabhängigkeitsregeln für Abschlussprüfer*, a.a.O., S. 163.

⁸ Zu den Konsequenzen von Corporate Governance für Wirtschaftsprüfer, speziell Abschlussprüfer, siehe Scheffler, Eberhard: *Corporate Governance - Auswirkungen auf den Wirtschaftsprüfer*, *WPg* 2005, S. 477 ff.; Baetge, Jörg/Lutter, Marcus (Hrsg.): *Abschlussprüfung und Corporate Governance*, Köln 2003.

7. Empfehlungen der EG-Kommission und Kommissionsvorschlag

In den Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vom 16.05.2002 wird hervorgehoben, dass diese für das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Bestätigungsvermerk elementare Bedeutung hat.⁹ Als Faktor, der die Unabhängigkeit gefährden kann, wird die Überprüfung eigener Leistungen genannt. Dabei bestehe ein Risiko immer dann, wenn ein Abschlussprüfer an der Erstellung von Buchungsunterlagen oder des Jahresabschlusses mitwirkt. Die Höhe des Risikos hängt nach Meinung der Kommission von dem Umfang ab, in dem der Prüfer an der Erstellung beteiligt ist, und in welchem Maße der Mandant öffentliches Interesse findet. Das Risiko wird im Allgemeinen als tolerabel angesehen, sofern sich die Beteiligung an der Erstellung der Unterlagen lediglich als Unterstützung technischer oder mechanischer Art erweist. Speziell bei Pflichtprüfungen von Unternehmen öffentlichen Interesses ist allerdings jede über eine Prüfung hinausgehende Unterstützung - als unannehmbar hohes Risiko für die Unabhängigkeit - unzulässig.

Auch der Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses vom 16.03.2004 betont: Abschlussprüfer sollten unabhängig sein und deshalb sei von einer Prüfung abzusehen, wenn geschäftliche sowie finanzielle Beziehungen zum geprüften Unternehmen bestehen oder zusätzliche Leistungen erbracht werden, die die Unabhängigkeit des Prüfers beeinträchtigen.¹⁰ Als einen wesentlichen Grund für ihren Vorschlag sieht es die Kommission an, dass Abschlussprüfer höchsten ethischen Normen verpflichtet sind.¹¹

⁹ Nach Auffassung der Kommission erhöht die Unabhängigkeit die Glaubwürdigkeit der veröffentlichten Informationen für Anteilseigner, Arbeitnehmer, Gläubiger und andere Interessengruppen. Siehe dazu Veltins, Michael A., a.a.O., S. 446.

¹⁰ Im Richtlinienvorschlag heißt es dazu, dass Abschlussprüfer bei der Durchführung einer Prüfung unabhängig und in keiner Weise an Entscheidungen der Unternehmensleitung beteiligt sein sollen.

¹¹ Zum Ethikaspekt siehe auch Ludewig, Rainer: Zur Berufsethik der Wirtschaftsprüfer, WPg 2003, S. 1093 ff.; Eibelshäuser, Manfred/Kraus-Grünwald, Marion: Aufgabe und Auftrag der Abschlussprüfer, WPg - Sonderheft 2004, S. 114 ff. Als unethisch sehen es Baetge und Heidemann etwa an, „wenn Abschlußprüfer Vorstände auf bilanzpolitische Möglichkeiten aufmerksam machen, beziehungsweise diesen Sachverhaltsgestaltungen vorschlagen, die den externen Abschlußleser über die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Unklaren lassen oder gar täuschen.“ (vgl. Baetge, Jörg/Heidemann, Christian: Acht Forderungen an die Wirtschaftsprüfung, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.07.2002 (Nr. 161), S. 20).

8. Regelungen des US-Sarbanes-Oxley-Act

Im US-Sarbanes-Oxley-Act von 2002 wird die Qualität von Abschlussprüfungen und die Unabhängigkeit des Prüfers dadurch zu sichern versucht, dass verschiedene Leistungen als inkompatibel mit der Tätigkeit eines Abschlussprüfers eingestuft werden. Danach sind ihm Buchhaltungsarbeiten und Jahresabschlusserstellung als „non-audit services“ verboten.

Das in den USA realisierte Konzept zur Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers verzichtet auf differenzierte Regelungen.¹² Es funktioniert in besonders rigider Weise.¹³

9. Fazit

National wie international ist das Verhältnis der Erstellung von Jahresabschlüssen und ihrer Prüfung geprägt vom Selbstprüfungsverbot, wie es auch im Code of Ethics der International Federation of Accountants zum Ausdruck kommt. Der Grundsatz wird allerdings in einer gewissen Nuancierung vertreten - was den Bereich zulässiger Mitwirkung des Abschlussprüfers bei der Erstellung eines Jahresabschlusses angeht. Unangemessen erscheint, diesen Spielraum für eine nachhaltige Reduzierung des Prinzips nutzen zu wollen. Nötig ist vielmehr eine weitgehend strikte Auslegung des Grundsatzes.¹⁴

¹² Vgl. Ring, Harald: Trennung von gleichzeitiger Prüfung und Beratung - Ein geeigneter Weg zur Überwindung der aktuellen Vertrauenskrise?, WPg 2002, S. 1347; siehe dazu auch: Veltins, Michael A., a.a.O., S. 446 f.; Zimmermann, Jochen: Bilanzskandale, Das Wirtschaftsstudium 2004, S. 1517.

¹³ Vgl. Ammann, Helmut/Hacke, Anja, a.a.O., S. 232.

¹⁴ Eine weniger strenge Auslegung wird sich auch mit dem Hinweis auf bestimmte Sicherungsmaßnahmen - „Safeguards“ - bezüglich Wahrung der Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit nicht rechtfertigen lassen.

Als einschränkende Modifizierung des Prinzips kann allein das Tolerieren einer gewissen Einwirkung auf den Abschluss mit dem Ziel der Fehlerkorrektur in Betracht kommen. Eine weitergehende Beteiligung des Wirtschaftsprüfers an der Erstellung des Jahresabschlusses ist im Hinblick auf die Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit nicht zweckgerecht, wenn er als Prüfer des Abschlusses wirkt. Nur bei enger Interpretation des Selbstprüfungsverbots kann der Abschlussprüfer seine Funktion als „Anwalt der Anteilseigner“¹⁵ erfüllen.

¹⁵ Baetge/Heidemann verstehen Abschlussprüfer als „Advokaten“ der Anteilseigner, speziell der Aktionäre (vgl. Baetge, Jörg/Heidemann, Christian, a.a.O., S. 20).

Quellennachweis

- Ammann, Helmut/Hacke, Anja:** Das Bilanzrechtsreformgesetz - Ein wichtiger Beitrag zur Internationalisierung der Rechnungslegung und Qualitätsverbesserung der Abschlussprüfung, *Steuer & Studium* 2005, S. 230-234.
- Baetge, Jörg/Heidemann, Christian:** Acht Forderungen an die Wirtschaftsprüfung, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15.07.2002 (Nr. 161), S. 20.
- Baetge, Jörg/Lutter, Marcus (Hrsg.):** Abschlussprüfung und Corporate Governance, Köln 2003.
- Böcking, Hans-Joachim/Löcke, Jürgen:** Abschlußprüfung und Beratung, *Die Betriebswirtschaft* 1997, S. 461-474.
- Eibelshäuser, Manfred/Kraus-Grünwald, Marion:** Aufgabe und Auftrag der Abschlussprüfer, *WPg - Sonderheft* 2004, S. 107-119.
- Hauptfachausschuss des IDW 4/1996:** Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer, abgedruckt: *WPg* 1997, S. 67-76.
- Hoffmann, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Norbert:** Bilanzreformgesetz - Seine Bedeutung für den Einzel- und Konzernabschluß der GmbH, *GmbH-Rundschau* 2004, S. 145-150.
- Hülsmann, Christoph:** Stärkung der Abschlussprüfung durch das Bilanzrechtsreformgesetz, *DStR* 2005, S. 166-172.
- Kaiser, Karin:** Jahresabschlussprüfung und prüfungsnahe Beratung bei zukunftsorientierter Lageberichterstattung gemäß dem Bilanzrechtsreformgesetz, *DB* 2005, S. 2309-2314.
- Lenz, Hansrudi:** Beschränkung von Beratungstätigkeiten durch Abschlussprüfer: Mangelhafter Umgehungsschutz im Entwurf des BilReG, *BB* 2004, S. 707-712.
- Ludewig, Rainer:** Zur Berufsethik der Wirtschaftsprüfer, *WPg* 2003, S. 1093-1099.
- Meyer, Claus:** Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) und Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) - Die Änderungen im Überblick, *DStR* 2005, S. 41-44.
- Moxter, Adolf:** Zur Abgrenzung von unzulässiger Mitwirkung und gebotener Einwirkung des Ausschlußprüfers bei der Abschlußerstellung, *BB* 1996, S. 683-686.
- Niemann, Walter:** Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Umbruch?, *DStR* 2003, S. 1454-1460.
- Peemöller, Volker H./Oehler, Ralph:** Referentenentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes: Neue Regelung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, *BB* 2004, S. 539-546.

- Peemöller, Volker H./Oehler, Ralph:** Regierungsentwurf des BilReG: Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, BB 2004, S. 1158-1161.
- Pfitzer, Norbert/Orth, Christian/Hettich, Natalie:** Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers?, DStR 2004, S. 328-336.
- Pfitzer, Norbert/Oser, Peter/Orth, Christian:** Offene Fragen und Systemwidrigkeiten des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG), DB 2004, S. 2593-2602.
- Pfitzer, Norbert/Oser, Peter/Orth, Christian:** Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts, Stuttgart 2005.
- Ring, Harald:** Trennung von gleichzeitiger Prüfung und Beratung - Ein geeigneter Weg zur Überwindung der aktuellen Vertrauenskrise?, WPg 2002, S. 1345-1354.
- Ring, Harald:** Gesetzliche Neuregelungen der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, WPg 2005, S. 197-202.
- Scheffler, Eberhard:** Corporate Governance - Auswirkungen auf den Wirtschaftsprüfer, WPg 2005, S. 477-486.
- Stahlschmidt, Michael:** Überblick über das Bilanzrechtsreformgesetz, StuB 2004, S. 993-996.
- Sultana, Ahmad/Willeke, Clemens:** Die überarbeiteten Unabhängigkeitsregeln für Abschlussprüfer, StuB 2005, S. 158-166.
- Sultana, Ahmad/Willeke, Clemens:** Die neuen Unabhängigkeitsregeln bei der Abschlussprüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen, StuB 2005, S. 212-217.
- Veltins, Michael A.:** Verschärfte Unabhängigkeitsforderungen an den Abschlussprüfer, DB 2004, S. 445-452.
- Wendlandt, Klaus/Knorr, Liesel:** Das Bilanzrechtsreformgesetz, Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 2005, S. 53-57.
- Zimmermann, Jochen:** Bilanzskandale, Das Wirtschaftsstudium 2004, S. 1515-1519.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BS WP/vBP	Berufssatzung für WP und vBP
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Nr.	Nummer(n)
S.	Seite(n)
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
USA	United States of Amerika
vBP	vereidigte(r) Buchprüfer
vgl.	vergleiche
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WPO	Wirtschaftsprüferordnung